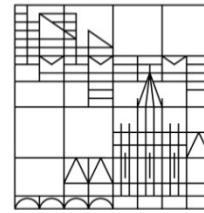


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 2/2016

**Dritte Satzung zur Änderung der
Organisationssatzung der Verfassten
Studierendenschaft der Universität
Konstanz**

Vom 5. Februar 2016

Dritte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz

vom 5. Februar 2016

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), iVm § 27 Abs. 2 Nr. 2 und § 30 Abs. 1 Nr. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung vom 5. Februar 2013 (Amtl. Bkm. 8/2013), zuletzt geändert am 1. September 2014 (Amtl. Bkm. 43/2014), hat das Legislative Organ (LeO) der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in seinen Sitzungen am 25. November und am 16. Dezember 2015 die nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft beschlossen.

Das Rektorat der Universität Konstanz hat gem. § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG die Änderungssatzung in seiner Sitzung am 20. Januar 2016 genehmigt.

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in der Fassung vom 5. Februar 2013 (Amtl. Bkm. 8/2013), zuletzt geändert am 1. September 2014 (Amtl. Bkm. 43/2014), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Inhalt

- 1 Präambel
- 2 Studierendenschaft
 - § 1 Definition
 - § 2 Aufgaben
 - § 3 Organe der Studierendenschaft
 - § 4 Rechte und Pflichten
- 3 Allgemeines
 - § 5 Kontinuität
 - § 6 Nachhaltigkeit
- 4 Urabstimmung
 - § 7 Zweck
 - § 8 Zustandekommen
 - § 9 Organisation und Ablauf
 - § 10 Beschlüsse
- 5 Vollversammlung
 - § 11 Aufgaben
 - § 12 Zustandekommen
 - § 13 Organisation und Ablauf
 - § 14 Beschlüsse

- 6 Studienfachschaften
 - § 15 Aufgaben
 - § 16 Gliederung, Mitgliedschaft
 - § 17 Studienfachschaftssitzung
 - § 18 Studienfachschaftswahlgremium
 - § 19 Die/Der FSK-VertreterIn
 - § 20 Fachschaftstreffen
- 7 Fachschaftskonferenz
 - § 21 Aufgaben
 - § 22 Zusammensetzung
 - § 23 Organisation und Ablauf
 - § 24 Koordination
- 8 Studierendenparlament
 - § 25 Aufgaben
 - § 26 Zusammensetzung, Wahl
 - § 27 Organisation und Ablauf
 - § 28 Präsidium
- 9 Legislatives Organ
 - § 29 Aufgaben
 - § 30 Zusammensetzung
 - § 31 Organisation und Ablauf
 - § 32 LeO-Vorsitz
 - § 33 Beschlüsse
- 10 Vorsitz der Studierendenschaft
 - § 34 Zusammensetzung
 - § 35 Aufgaben und Befugnisse
 - § 36 Stellvertretungsregelung
- 11 Allgemeiner Studierenden Ausschuss
 - § 37 Aufgaben
 - § 38 Zusammensetzung
 - § 39 Referate
 - § 40 Organisation und Ablauf
 - § 41 Koordinationskommission
 - § 42 Arbeitskreise
- 12 Schlichtungskommission
 - § 43 Aufgaben
 - § 44 Zusammensetzung
 - § 45 Organisation und Ablauf
 - § 46 Beschlüsse
- 13 Finanzen
 - § 47 Allgemeines
 - § 48 Beiträge
 - § 49 Aufwandsentschädigungen
 - § 50 Haushaltsplan
 - § 51 Haushaltsausschuss, Rechnungsprüfung
- 14 Angestellte der Studierendenschaft
 - § 52 Einrichtung einer Stelle
 - § 53 Arbeitsverhältnis
 - § 54 Dienstvorgesetzte

§ 55 Beauftragte/r für den Haushalt

15 Wahlen und Abstimmungen

§ 56 Grundsätze der Wahlen und Abstimmungen

§ 57 Beschlussfassung

16 Schlussbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird in Satz 2 in der Klammer die Angabe „(§ 28 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 30 Abs. 1)“ ersetzt.

b) Die Absätze 8 bis 12 erhalten folgende Fassung:

„(8) ¹Die Amtszeit der Mitglieder direkt gewählter Organe beginnt mit der Konstituierung des gewählten Organs und endet mit der Konstituierung des bei der darauffolgenden Wahl neu gewählten Organs. ²Die direkt gewählten Organe treten spätestens drei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zusammen und wählen gemäß den Bestimmungen der Organisationssatzung die Mitglieder der übrigen Organe, sofern nicht anders geregelt.

(9) ¹Die Amtszeit von Personen, die nicht direkt gewählt werden, beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit Konstituierung des wählenden Organs. Ist zum Ende der regulären Amtszeit noch kein/e NachfolgerIn gewählt, so führen die Mitglieder das Amt geschäftsführend bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin aus, jedoch nicht länger als 30 Tage. Nach Ablauf der 30 Tage ist das Amt unbesetzt. ²Das Mitglied ist ab dem Ende seiner Amtszeit kein gewähltes Mitglied mehr, besitzt jedoch als geschäftsführendes Mitglied alle Rechte und Pflichten, welche es vor Amtsende besaß. ³Ein geschäftsführendes Mitglied eines Organs zählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit im Falle seiner Abwesenheit mit. ⁴Es hat bei seiner Arbeit größtmögliche politische Zurückhaltung zu zeigen.

(10) ¹In folgenden Fällen scheiden die gewählten Mitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus:

1. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.
2. durch eigenen Verzicht; dieser ist dem Vorsitz des jeweiligen Organs und dem Vorsitz des wählenden Organs in Textform mitzuteilen. Falls kein Vorsitz des Organs existiert, sind die anderen Mitglieder des Organs davon in Kenntnis zu setzen.
3. durch Tod.
4. durch Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers.

²Scheidet ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 vor Ende der regulären Amtszeit aus, so ist sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin unbesetzt. ³Das unbesetzte Amt zählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mit und verliert auch das Stimmrecht. ⁴Gleiches gilt, wenn kein Mitglied für ein Amt gewählt wurde. ⁵Scheidet das Mitglied aufgrund von Satz 1 Nr. 2 aus dem Amt aus, so ist es auf seinen Wunsch ein geschäftsführendes Mitglied mit allen Rechten und Pflichten (bis auf das Stimmrecht), welche es vor Amtsende besaß. ⁶Es hat bei seiner Arbeit größtmögliche politische Zurückhaltung zu zei-

gen. ⁷Ist in einem Gremium mehr als die Hälfte der Ämter unbesetzt, so ist dieses Gremium nicht mehr beschlussfähig. ⁸Die Amtszeit der Nachfolgerin/des Nachfolgers endet zum regulären Amtszeitende ihrer Vorgängerin/ihres Vorgängers.

(11) Für unbesetzte Ämter muss das jeweils wählende Gremium zu jeder Sitzung so lange zur Wahl aufrufen, bis das Amt besetzt ist.

(12) ¹Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt dieses Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter. ²Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. ³Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden zu den Absätzen 13 und 14.

d) In Absatz 13 (neu) wird folgender Satz angefügt:

„³Existiert für ein Amt lediglich die Stellvertretung, jedoch keinE gewählte AmtsinhaberIn, so übernimmt die Stellvertretung die Aufgaben der/des eigentlichen AmtsinhaberIn/Amtsinhabers.“

3. Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„3 Allgemeines

§ 5 Kontinuität

Bei der Arbeit der Studierendenschaft ist auf Kontinuität in der Struktur hinzuwirken.

§ 6 Nachhaltigkeit

Bei der Arbeit der Studierendenschaft ist auf Nachhaltigkeit hinzuwirken.“

4. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4. Die nachfolgenden Abschnitte werden entsprechend verschoben. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden die §§ 7 und 8. Die nachfolgenden §§ werden entsprechend verschoben.

5. § 8 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „gemäß § 19“ durch die Angabe „gemäß § 21“ und in Nr. 4 die Angabe „nach § 36“ durch die Angabe „nach § 41“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „unbeschadet von § 7 Abs. 1“ durch die Angabe „unbeschadet von § 9 Abs. 1“ ersetzt.

6. In § 9 (neu) wird in Absatz 2 die Angabe „nach § 46“ durch die Angabe „nach § 56“ ersetzt.

7. In § 10 (neu) wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„²Erreicht ein Beschluss dieses Quorum nicht, so behandelt je nach Kompetenzbereich das StuPa oder die FSK diesen auf der nächsten Sitzung.“

8. In § 12 (neu) wird in Nr. 5 die Angabe „nach § 36“ durch die Angabe „nach § 41“ ersetzt.
9. § 13 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in Satz 3 die Angabe „gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „gemäß § 12 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„²Sie schlägt eine Geschäftsordnung für die VV vor. ³Erreicht der Beschluss der Geschäftsordnung auf der VV das notwendige Quorum nicht, beschließt das LeO über die Geschäftsordnung.“
 - c) In Absatz 6 wird in Satz 3 die Angabe „gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „gemäß § 12 Nr. 2“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Für das Protokoll gemäß § 3 Abs. 6 ist die Koordinationskommission verantwortlich. ²Es wird binnen 14 Tagen in geeigneter Weise veröffentlicht.“
10. In § 16 (neu) wird in Abs. 3 Satz 1 und in Absatz 5 jeweils das Wort „Fachschaftenrahmenordnung“ durch das Wort „Fachschaftsrahmenordnung“ ersetzt.
11. § 17 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden in Satz 2 nach den Worten „zur Neuwahl“ die Worte „der/des FSK-VertreterIn“ durch die Worte „der FSK-Vertreterin/des FSK-Vertreter“ ersetzt, danach ein Komma sowie die Worte „der Studienfachschaftssprecherin/des Studienfachschaftssprechers und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters der jeweiligen Studienfachschaft, sowie deren VertreterInnen“ eingefügt.
 - b) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) ¹Der/die StudienfachschaftssprecherIn nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Vorsitzenden der Studierendenschaft gemäß den §§ 34ff. ausschließlich in Angelegenheiten seiner/ihrer Studienfachschaft wahr. ²An die Stelle des LeO tritt die Studienfachschaftssitzung. ³Im Rahmen der Leitung der Geschäftsführung der Studienfachschaft übt er/sie das Zeichnungsrecht nur aufgrund von Beschlüssen der Studienfachschaftssitzung aus. ⁴Die Führung der Finanzen aufgrund von Zahlungsanweisungen des Studienfachschaftssprechers/der Studienfachschaftssprecherin und Erledigung der Buchhaltungspflichten obliegt dem/der SchatzmeisterIn, soweit die Aufgaben nicht bereits durch das Finanzreferat der Studierendenschaft gemäß der Organisationssatzung oder weiterer Satzungen der Studierendenschaft wahrgenommen werden.“
12. § 18 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „gemäß § 46“ durch die Angabe „gemäß § 56“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das jeweils lebensälteste Mitglied ruft die konstituierende Sitzung des Studienfachschaftswahlgremiums ein.“

c) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) ¹Das Studienfachschaftswahlgremium wählt mit absoluter Mehrheit, auf Vorschlag der Studienfachschaftssitzung, eineN VertreterIn seiner Studienfachschaft in die FSK, sowie ggf. in das LeO, sowie die/den StudienfachschaftssprecherIn und die/den SchatzmeisterIn der jeweiligen Studienfachschaft. ²Für die/den VertreterIn in die FSK und die/den StudienfachschaftssprecherIn können beliebig viele StellvertreterInnen gewählt werden. ³Das Studienfachschaftswahlgremium wählt mindestens zu Beginn seiner Amtszeit. ⁴Der/Die FSK-VertreterIn und der/die LeO-VertreterIn muss nicht Mitglied der Studienfachschaft sein.“

13. In § 21 (neu) wird in Absatz 3 die Angabe „gemäß § 38“ durch die Angabe „gemäß den §§ 43 ff.“ ersetzt.

14. In § 22 (neu) wird die Angabe „gemäß § 16 Abs. 4“ durch die Angabe „gemäß § 18 Abs. 5“ ersetzt.

15. § 23 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält die Nr. 5 folgende Fassung:

„Nr. 5 jedeR AngestellteR der Studierendenschaft“

b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

16. § 24 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die FSK wählt spätestens drei Wochen nach der Wahl der Wahlgremien gemäß § 18 ihre Koordination. Die/der KoordinatorIn soll nicht FSK-VertreterIn einer Studienfachschaft nach § 19 sein. Die/der KassenwartIn muss zusätzlich vom StuPa bestätigt werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jedes Mitglied der Koordination wird in allen Punkten, außer bei Abstimmungen, als Mitglied der FSK behandelt, falls sie/er nicht ohnehin stimmberechtigt ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und entsprechend verschieben sich die nachfolgenden Absätze.

d) In Absatz 7 (neu) wird in Satz 1 die Angabe „nach § 33“ durch die Angabe „nach § 34“ ersetzt.

17. § 25 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „unbeschadet der Aufgaben der FSK“ angefügt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „gemäß §§ 38 ff.“ durch die Angabe „gemäß den §§ 43 ff.“ ersetzt.

18. § 26 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 46)“ durch die Angabe „(§ 56)“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„²Eine Neuwahl des StuPa ist schnellstmöglich durchzuführen.“
19. § 27 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) In Absatz 2 (neu) erhält Nr. 4 folgende Fassung:
„4. jedeR AngestellteR der Studierendenschaft“
Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
20. § 28 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Präsidium des StuPa besteht aus drei gleichberechtigten Präsidenten/-innen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Scheidet eine/ein PräsidentIn aus ihrem/seinem Amt aus, übernehmen die anderen Präsidenten/-innen kommissarisch die Aufgaben des Mitgliedes des Präsidiums.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Das Zeichnungsrecht üben zwei Präsidenten/-innen gemeinsam aus.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 - e) In Absatz 7 (neu) wird in Satz 1 die Angabe „nach § 33“ durch die Angabe „nach § 34“ ersetzt.
21. In § 30 (neu) wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Jedes Mitglied der FSK-Koordination wird in allen Punkten, außer bei Abstimmungen, als Mitglied des LeO behandelt, falls sie/er nicht ohnehin stimmberechtigt ist.“
22. § 31 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das LeO wird vom LeO-Vorsitz einberufen.“
 - b) In Absatz 2 erhält Nr. 4 folgende Fassung:
„4. jedeR AngestellteR der Studierendenschaft“
Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
23. § 32 erhält folgende Fassung:
- „§ 32 LeO-Vorsitz**
- (1) Der LeO-Vorsitz besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen.

- (2) Das LeO wählt aus seiner Mitten den/die Vorsitzende, welcher/welche nicht Mitglied der FSK-Koordination oder dem StuPa-Präsidium sein darf.
- (3) Die FSK und das StuPa wählen aus ihrer Mitte je einen/eine Stellvertreterin, welcher Mitglied der FSK-Koordination bzw. dem StuPa-Präsidium sein sollte. Es findet keine Bestätigung des jeweils anderen Organs statt.
- (4) Der LeO-Vorsitz wird in allen Organen der Studierendenschaft als Mitglied ohne Stimmrecht behandelt, sofern er nicht bereits ein Stimmrecht hat.“
24. Der bisherige § 30 wird § 33. Die nachfolgenden §§ werden entsprechend verschoben.
25. Nach § 33 (neu) wird folgender neuer Abschnitt 10 eingefügt:
„10 Vorsitz der Studierendenschaft“
Die nachfolgenden Abschnitte werden entsprechend verschoben.
26. Der bisherige § 33 Absatz 1 wird § 34 mit der Überschrift „Zusammensetzung“. In § 34 (neu) wird in Satz 4 die Angabe „nach § 34“ durch die Angabe „nach § 38“ ersetzt.
27. Die bisherigen Absätze 2 bis 7 des § 33 (alt) werden die Absätze 1 bis 6 des § 35 (neu) mit der Überschrift: „Aufgaben und Befugnisse“.
28. § 35 (neu) wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„²Dies ist schriftlich der FSK-Koordination, dem StuPa-Präsidium und allen Mitgliedern des AStA mitzuteilen.“
 - In Absatz 5 wird in Satz 1 das Wort „LEO“ durch die Worte „StuPa, der FSK und dem AStA“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden in Satz 2 nach dem Wort „Rechenschaftsbericht“ die Worte „dem LeO“ eingefügt.
 - Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
„(7) Zum Ende der regulären Amtszeit stellen die Vorsitzenden allen Angestellten ein Zwischenzeugnis aus.“
29. § 36 (neu) erhält folgende Fassung:
„§ 36 Stellvertretungsregelung
- ¹Existiert nur ein gewählter Vorsitz, so ist sie/er alleinige/r Vorsitzende/r der Studierendenschaft. ²Legt die FSK oder das StuPa Widerspruch gegen diese Regelung ein, wird so verfahren, als gäbe es keinen gewählten Vorsitz, bis der zweite Vorsitz nachgewählt ist.
 - ¹Existiert kein gewählter Vorsitz der Studierendenschaft und auch keine Stellvertretung des Vorsitzes, übernehmen FSK-KoordinatorIn und StuPa-PräsidentIn kommissarisch für längstens 6 Monate zusammen alle Rechte und Pflichten der

Vorsitzenden. ²Das StuPa-Präsidium wählt hierzu eine Präsidentin/einen Präsidenten aus dem Präsidium aus.“

30. Im Abschnitt 11 (neu) „Allgemeiner Studierenden Ausschuss“ werden die bisherigen §§ 31 bis 37 die §§ 37 bis 42.

31. In § 38 (neu) werden die Worte „die Mitglieder der Koordinationskommission“ durch die Worte „die Vorsitzenden“ ersetzt.

32. In § 40 (neu) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der AStA wird von der AStA-Orga einberufen.

(2) Antragsberechtigt sind

1. jedes Mitglied des LeO,
2. jedes Mitglied des AStA,
3. jedes Mitglied der SchliKo,
4. jedeR AngestellteR der Studierendenschaft
5. eine Gruppe von zehn Mitgliedern der Studierendenschaft.
6. jedes Mitglied der KoKo“

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 3 und 4. Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend verschoben.

33. § 41 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Koordinationskommission“ die Angabe „(KoKo)“ eingefügt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Koordinationskommission kann Verwaltungsvorschriften für die Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem AStA und der Mehrheit der Studienfachschaften erlassen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Koordinationskommission bestimmt aus ihrer Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied im AStA. ²Stimmhäufungen sind nicht zulässig.“

34. In der Überschrift von § 42 (neu) und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „besondere“ gestrichen.

35. In § 43 (neu) werden in Absatz 2 Nr. 3 ein Schrägstrich sowie die Worte „Abstimmung, wenn für diese nicht die Wahlordnung gilt“ eingefügt.

36. In § 44 (neu) werden in Absatz 3 die Angabe „nach § 32“ durch die Angabe „nach § 38“ und die Angabe „nach § 28“ durch die Angabe „nach § 30“ ersetzt.

37. § 45 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Angabe „gemäß § 3 Abs. 10“ durch die Angabe „gemäß § 3 Abs. 13“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 40 Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

38. § 46 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Für Wahlen und Abstimmungen nach der Wahlordnung gelten die dort geregelten Wahlanfechtungsbestimmungen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹ Hält die SchliKo mit einer Zweidrittelmehrheit eine Ordnung, Satzung oder einen Beschluss für unvereinbar mit höherrangigerem Recht (z.B. der Organisationssatzung oder dem LHG), so teilt sie dies den betreffenden Organen und dem Vorsitz mit. ²Der Konflikt ist von dem jeweils zuständigen Organ schnellstens zu überprüfen und ggf. der Rechtsaufsicht der Verfassten Studierendenschaft vorzulegen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

39. In § 47 (neu) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss werden allen Mitgliedern zugänglich gemacht.“

40. In § 48 Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan“ durch das Wort „Haushaltsplan“ ersetzt.

41. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49 Aufwandsentschädigungen

¹Aufwandsentschädigungen sind für alle Mitglieder möglich. ²Pauschale Aufwandsentschädigungen (z.B. Papier/Stifte, Druckkosten, Telefonkosten, Abnutzung von persönlichen Computer, usw.) für gewählte Mitglieder, sowie deren Höhe, können im Haushaltsplan festgelegt werden. ³Zu den pauschalen Aufwandsentschädigungen können auf Beschluss des jeweiligen Gremiums weitere Aufwandsentschädigungen (z.B. Reisekostenerstattungen) gezahlt werden.“

42. § 50 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan“ durch das Wort „Haushaltsplan“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studierendenschaft wirtschaftet nach einem Haushaltsplan.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die/der FinanzreferentIn legt dem StuPa und der FSK bis spätestens 1. Juli einen Entwurf über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vor.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Haushaltsplan wird bis spätestens 31. August vom LeO beschlossen. Ein Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch das Rektorat der Universität (§ 65b Abs. 6 LHG). Es sollte darauf geachtet werden, dass der Haushaltsplan rechtzeitig vor der letzten Rektoratssitzung der Universität Konstanz im Sommersemester beschlossen wird.“

e) In Absatz 5 werden die Worte „Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan“ durch das Wort „Haushaltsplan“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird aufgehoben.

43. Nach § 51 (neu) wird der neue Abschnitt **„14 Angestellte der Studierendenschaft“** mit den folgenden neuen §§ 52 bis 55 eingefügt:

„§ 52 Einrichtung einer Stelle

(1) ¹Die Einrichtung einer festen Stelle und die Art der Stelle muss vom LeO beschlossen werden. ²Im Beschluss ist eine Befristung zu nennen. ³Wird keine Befristung benannt, kann die Stelle unbefristet eingerichtet werden. ⁴Die Einrichtung von Stellen auf Stundenbasis wird von den Verantwortlichen für das jeweilige Budget beschlossen.

(2) ¹Minijobs mit einem Bruttogehalt von unter 400 € gelten nicht als feste Stelle im Sinne des Abs. 1. ²Hierfür reicht es, die notwendigen Mittel im Haushalt freizugeben.

(3) ¹Einstellungen und Entlassungen von Beschäftigten werden im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel vom AStA beschlossen. ²Das LeO kann die Verwendung der Mittel im Haushalt genauer festlegen.

§ 53 Arbeitsverhältnis

(1) Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten im Dienst der Studierendenschaft sind nach den für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen gemäß § 65b Abs. 1 LHG derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Universität Konstanz.

§ 54 Dienstvorgesetzte

Die Vorsitzenden der Studierendenschaft sind Dienstvorgesetzte der Beschäftigten. (gemäß § 65b Abs. 2 LHG)“

§ 55 Beauftragte/r für den Haushalt

(1) ¹Der AStA bestellt eineN BeauftragteN für den Haushalt, die/der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. ²Sie/er kann auch StudierendeR der Universität Konstanz sein (§ 65b Abs. 2 LHG).

(2) ¹Dienststelle des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 LHO ist die Gliedkörperschaft. ²Sie oder er ist unmittelbar den Vorsitzenden unterstellt.

(3) ¹Dem/Der Beauftragten obliegen gemäß § 9 LHO die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge), sowie die Ausführung des Haushaltsplans. ²Im Übrigen ist der/die Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. ³Er/Sie kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen. ⁴Der/Die Beauftragte für den Haushalt unterstützt das Finanzreferat bei seiner Arbeit.“

44. § 56 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlen zum StuPa und den Studienfachschaftswahlgremien (im Folgenden: studentische Wahlen) sollen zusammen mit den Wahlen zum Senat der Universität Konstanz stattfinden (im Folgenden: universitäre Wahlen).“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fristen für die studentischen Wahlen sollen mit denen der universitären Wahlen identisch sein.“

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Wahlen und Abstimmungen nach der Wahlordnung gelten die dort geregelten Wahlanfechtungsbestimmungen.“

e) Folgende neue Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) ¹Ämter, die nicht bei den studentischen Wahlen gewählt werden, müssen in der Einladung zur Sitzung, in der gewählt wird, angekündigt werden. ²Die Ausschreibung zu den Wahlen soll zwei Wochen lang veröffentlicht werden.

(8) Anträge müssen schriftlich gestellt und sollen in der Einladung zur Sitzung, in der sie behandelt werden, angekündigt werden.“

45. § 57 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden bei einer Abstimmung / Wahl mehr Enthaltungen abgegeben als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als abgelehnt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und entsprechend werden die nachfolgenden Absätze verschoben.

c) In den Absätzen 4 bis 6 (neu) wird jeweils folgender Satz angefügt: „Abs. 3 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 5. Februar 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –